PLANZEICHNUNG M 1:1000
(Teil A)

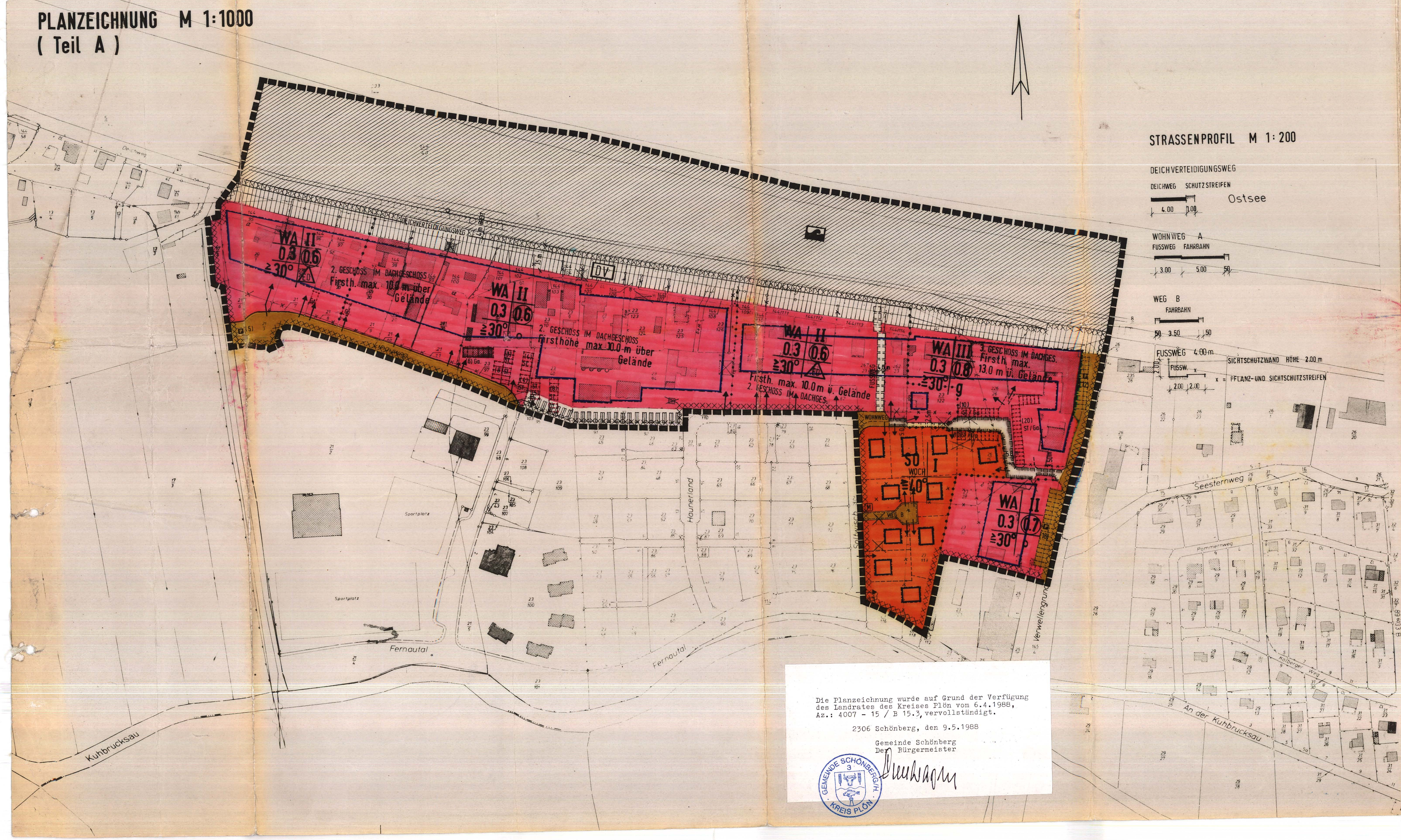

Die Planzeichnung wurde auf Grund der Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 6.4.1988, Az.: 4007 - 15 / B 15.3, vervollständigt.

2306 Schönberg, den 9.5.1988

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung		§ 5 (2) Nr. 1 BBauG § 9 (1) Nr. 1 BBauG §§ 1 - 11 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
SO WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen, z. B. Wochenendhausgebiete	§ 10 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		§ 5 (2) Nr. 1 BBauG § 9 (1) Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
(0.6)	Geschoßflächenzahl, max. z.B. 0,6	
0.3	Grundflächenzahl, max. z.B. 0,3	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. II	
FH max. 10.0 m über Gelände	Firsthöhe, max. z.B. 10,0 m über Gelände	
≧ 30°	Dachneigung, größer gleich 30°	
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze		§ 9 (1) Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
g	geschlossene Bauweise	
	Baugrenze	
4. Verkehrsflächen		§ 9 (1) Nr. 11(6) BBauG
	Verkehrsflächen	
	Begrenzung der Verkehrsfläche	
P	Öffentliche Parkfläche	
5. Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BBauG
ST	Stellplätze	
Ga	Garagen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastete Fläche	
	Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastete Fläche	
	Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastete Fläche	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung	§ 1 (4) § 16 (5) BauNVO
	Umgrenzung des hochwassergefährdeten Bereiches, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Das gesamte B-Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich.	§ 5 (4 und 6) § 9 (5 und 6) BBauG
	Landesschutzdeichfläche dem Badebetrieb dienende Fläche	§ 9 (1) Nr.16 BBauG
DV	Deichverteidigungsfläche	§ 9 (1) Nr.24 BBauG
M	Fläche für Mülltonnen	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-----	Geplanter Grundstückszuschnitt
23/1	Flurstücksbezeichnung, z.B. 23/1
	Begrenzung der Deichverteidigungsfläche
A	Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z.B. A
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	Künftig fortfallende Gebäude
→	Grundstückszufahrt

TEXT (Teil B)

1. Die ausgewiesene Deichverteidigungsfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
   Innerhalb dieser Fläche:
   a) wird ein 4,0 m breiter befestigter Deichverteidigungsweg + 1,0 m Schutzstreifen angelegt.
   b) Grundstückseinfriedigungen in Form von Zäunen und Mauern sind unzulässig.
   c) Leitungsrecht zugunsten der Schleswag.
2. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO 1977 für Allgemeine Wohngebiete (WA-Gebiete) vorgesehenen Ausnahmen unter den Nr. 2 - 6 werden nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. In den WA-Gebieten werden untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.
3. Vorhandene Bäume (außer Obstbäume) mit einem Stammdurchmesser von ≧ 20 cm in 1,00 m Höhe gemessen werden gemäß § 9 (1) 25b BBauG in ihrem Bestand gesichert.
4. Im Wochenendhausgebiet beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 400 qm. Die Grundfläche der baulichen Anlagen in diesem Gebiet beträgt höchstens 60 qm.
5. Im Wochenendhausgebiet dürfen die Schlafräume nur innerhalb des ausgebauten Dachgeschosses angeordnet werden.
6. Die maximale Sockelhöhe der Gebäude wird auf 0,50 m über dem gewachsenen Gelände für das gesamte Plangebiet festgesetzt.
7. Für die WA-Gebiete mit Einzel- und Doppelhäusern wird die zulässige Zahl der (Dauer-) Wohnungen gemäß § 4 Abs. 4 der BauNVO auf 2 beschränkt.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.1979. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis zum ....~~/durch Abdruck im ~~der~~ Probsteier Herold ..... (Zeitung)/~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 28.12.1979. erfolgt.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG erfolgte in der Zeit vom 19.12.1980 - 13.02.1981, 30.10.1985 - 12.1985, 07.05.1986 - 09.06.1986 und am 19.01.1984

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.1980. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.1985. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1985. bis zum 02.12.1985. während der Dienststunden montags bis freitags von 8^{00} - 12^{00}, montags bis mittwochs von 13^{00} - 16^{00} und donnerstags von 13^{00} - 18^{00} öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.10.1985. im Probsteier Herold gekanntgemacht worden.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 02. Sep. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 14. NOV. 1986

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 30.01.1986. entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 30.10.1985. bis zum 02.12.1985. geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07.05.1986. bis zum 09.06.1986. während der Dienststunden montags bis freitags von 8^{00} - 12^{00}, montags bis mittwochs von 13^{00} - 16^{00} und donnerstags von 13^{00} - 18^{00} erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.04.1986. im Probsteier Herold ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.1986. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.1986. gebilligt.

Schönberg, den 30. JAN. 1987
Bürgermeister

[D]er Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Absatz 2 BauGB am 21.1.88 dem Landrat [des Kr]eises Plön angezeigt worden. [Dieser] hat mit Verfügung vom 6.4.1988 Az.: 4007-15/B15.3 erklärt, daß er [keine] Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

[S]chönberg, den 9.5.1988

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

2306 Schönberg, den 13.5.1988

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.5.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.5.1988 in Kraft getreten.

2306 Schönberg, den 13.5.1988

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

KALIFORNIEN II - WEST

BAUGEBIET :

DER GRUNDSTÜCKE DEICHWEG 3 BIS 27 EINSCHLIESSLICH DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ÖSTLICH DER STRASSE SOLTWISCH UND DES CAMPINGPLATZES DES NATURFREUNDEHEIMES.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.6.86 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet der Grundstücke Deichweg 3 bis 27 einschließlich der unbebauten Grundstücke östlich der Straße Soltwisch und des Campingplatzes des Naturfreundeheimes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763)

GEMEINDE SCHÖNBERG IN HOLSTEIN
3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 15

PLANBEREICH :

DER GRUNDSTÜCKE DEICHWEG 3 BIS 27 EINSCHLIESSLICH DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ÖSTLICH DER STRASSE SOLTWISCH UND DES CAMPINGPLATZES DES NATURFREUNDEHEIMES.